

BVGer F-263/2024 vom 6. Januar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-263_2024

FR: TAF F-263/2024 du 6 janvier 2025

IT: TAF F-263/2024 del 6 gennaio 2025

Regeste

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt auf Beschwerde hin Verfügungen des SEM betreffend Kantonszuweisung und Kantonswechsel (Art. 27 Abs. 3 i.V.m. Art. 107 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das AsylG oder das VGG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Entscheide über die Zuweisung der asylsuchenden Person an einen Kanton oder über einen Kantonswechsel können gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG nur mit der Begründung angefochten werden, sie verletzen den Grundsatz der Einheit der Familie (vgl. Art. 8 Ziff. 1 EMRK sowie Art. 13 Abs. 1 BV; siehe ferner BVGE 2009/54 E. 1.3.1; 2008/47 E. 1.2 und

E. 1.3.2

f.). Formelle Rügen sind insoweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Frage des Grundsatzes der Einheit der Familie stehen (vgl. BVGE 2008/47 E. 1.2 und 1.3.2). Die Beschwerdeführerin rügt in vertretbarer Weise eine Verletzung dieses Grundsatzes und beantragt die Zuweisung an den Kanton C._____.

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeanhebung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (vgl. Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, erweist sich die Beschwerde – ungeachtet des formellen Fehlers der Vorinstanz (vgl. so- gleich E. 2 ff.) – als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin rügt in ihrer Beschwerdeschrift vom 9. Januar 2024 und der Beschwerdeergänzung vom 19. Februar 2024 in formeller Hinsicht die ungenügende Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, namentlich der Begründungspflicht. Die Vorinstanz habe in ihrer Verfügung vom

F-263/2024 Seite 5 27. Dezember 2023 die Kantonszuweisung ohne Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass vier ihrer Brüder in der Schweiz lebten, erlassen.

E. 2.2

Im Asylverfahren gilt wie im übrigen Verwaltungsverfahren der Untersuchungsgrundsatz. Das heisst, die Behörde hat den rechtserheblichen Sachverhalt vor ihrem Entscheid von Amtes wegen vollständig und richtig abzuklären (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Dabei muss sie die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Die Sachverhaltsfeststellung ist unvollständig, wenn die Behörde nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt hat. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (vgl. Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG; zum Ganzen BVGE 2016/27 E. 9.1.1 m.H.). Der vorliegend einschlägige Art. 27 Abs. 3 AsylG, wonach das SEM bei der Zuweisung an die Kantone unter anderem den schützenswerten Interessen der Asylsuchenden Rechnung zu tragen hat, bildet eine spezialgesetzliche Konkretisierung des Untersuchungsgrundsatzes und stellt in diesem Sinne klar, dass die Vorinstanz diesbezüglich relevante Sachverhaltselemente – wie namentlich familiäre Beziehungen – bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte abklären muss, bevor sie über die Kantonszuweisung entscheidet.

E. 2.3

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) folgt unter anderem die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Hat die asylsuchende Person um Zuweisung an einen bestimmten Kanton ersucht oder ergeben sich aus den Akten Umstände, die für eine bestimmte Zuweisung sprechen würden, muss sich die Vorinstanz damit in der Verfügung konkret auseinandersetzen. Eine blosser «Formularverfügung» ohne Begründung genügt in einem solchen Fall den Anforderungen an die Begründungspflicht

F-263/2024 Seite 6 nicht (vgl. BVGE 2009/54 E. 2.3; Urteil des BVGer F-3353/2023 vom 3. November 2023 E. 4.1 m.H.).

E. 3.1

Hinsichtlich ihrer familiären Situation gab die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Anhörung nach Art. 29 AsylG am 14. Dezember 2023 bei der Vorinstanz an, zwölf Geschwister zu haben. Vier ihrer Brüder lebten in der Schweiz (SEM-act. 12/14, pag. 4).

E. 3.2

In der angefochtenen Verfügung vom 27. Dezember 2023 führte die Vorinstanz zur Begründung der Kantonszuweisung aus, dass die Verteilung auf die Kantone bevölkerungsproportional und unter Berücksichtigung bereits in der Schweiz lebender Familienangehöriger, der Staatsangehörigkeiten und besonders betreuungsintensiver Fälle erfolge. Die Kantonszuweisung könne nur mit der Begründung angefochten werden, sie verletze den Grundsatz der Einheit der Familie. Dabei umfasse der im Asylrecht geltende Familienbegriff die Mitglieder der Kernfamilie, mithin die Ehe- und Konkubinatspartner sowie deren minderjährige Kinder. Demnach werde die Beschwerdeführerin dem Kanton B. _____ zugewiesen (SEM-act. 19/11, pag. 6). Die in der Schweiz lebenden Brüder der Beschwerdeführerin erwähnte die Vorinstanz nicht.

E. 3.3

Eine mangelhafte Sachverhaltsfeststellung ist darin nicht zu sehen. Die Beschwerdeführerin gab zwar bei ihrer Anhörung am 14. Dezember 2023 an, dass vier ihrer Brüder in der Schweiz lebten (SEM-act. 12/14, pag. 4). Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Vorinstanz diesen Umstand im Rahmen der angefochtenen Verfügung vom 27. Dezember 2023 betreffend die Kantonszuweisung als nicht entscheidend einstuft. So hatte die Beschwerdeführerin bei ihrer Anhörung am 14. Dezember 2023 auf die Frage, ob sie wünsche, in Nähe ihrer in der Schweiz lebenden Brüdern zu wohnen, denn auch angegeben, dass es für sie keine Rolle spiele (SEM-act. 12/14, pag. 11). Mithin lagen im Verfügungszeitpunkt keine Anhaltspunkte für ein rechtlich relevantes Abhängigkeitsverhältnis der volljährigen Geschwister vor und die Vorinstanz hat ihre Pflicht zur vollständigen Erhebung des rechtserblichen Sachverhalts nicht verletzt.

E. 3.4

Die Vorinstanz ist in der angefochtenen Verfügung vom 27. Dezember 2023 ihrer Begründungspflicht in Bezug auf die Kantonszuweisung jedoch nicht rechtsgenügend nachgekommen und hat damit den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt. Sie hätte, zumindest im Ergebnis festhalten müssen, dass der Umstand, dass vier ihrer Brüder in

F-263/2024 Seite 7 der Schweiz lebten, als nicht entscheidend erachtet werde. Da sie dies nicht getan hat, war für die Beschwerdeführerin nicht zweifelsfrei erkennbar, ob und, falls ja, wie dieser Umstand mit Blick auf die Kantonszuweisung gewürdigt wurde, obwohl er diesbezüglich ein potentiell entscheidendes Sachverhaltselement darstellt (vgl. Art. 27 Abs. 3 AsylG).

E. 3.5

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Seine Verletzung führt grundsätzlich ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann jedoch ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung ist selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurtei-

lung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. BGE 142 II 218 E. 2.8.1; 137 I 195 E. 2.3.2, 133 I 201 E. 2.2).

E. 3.6

Vorliegend konnte sich die Beschwerdeführerin im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht zur Beziehung zu ihren in der Schweiz lebenden Brüdern äussern und ihre Vorbringen werden durch das Gericht mit voller Kognition geprüft. Zudem würde eine Rückweisung zu einer unnötigen Verzögerung führen, so dass auch Gründe der Prozessökonomie für eine Heilung des formellen Fehlers sprechen. Die festgestellte Gehörsverletzung ist deshalb als geheilt zu betrachten. Der Umstand, dass die angefochtene Verfügung im Zeitpunkt ihres Erlasses an einem Verfahrensmangel litt, wird indes im Kosten- und Entschädigungspunkt zu berücksichtigen sein (vgl. nachfolgend E. 6).

E. 4.1

Gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG weist die Vorinstanz die Asylsuchenden den Kantonen zu und trägt dabei den schützenswerten Interessen der Kantone und der Asylsuchenden Rechnung. Die Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel gemäss Art. 21 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311), wobei die Vorinstanz bei der Verteilung bereits in der Schweiz lebende Familienangehörige, die Staatsangehörigkeit der Asylsuchenden und besonders betreuungsintensive Fälle berücksichtigt (Art. 22 Abs. 1 AsylV 1). Angefochten werden kann dieser Entscheid nur

F-263/2024 Seite 8 mit der Begründung, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie (siehe hierzu vorne E. 1.3).

E. 4.2

Der Begriff der «Einheit der Familie» gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG wird im Asylgesetz einheitlich verwendet und entspricht dem Schutzbereich von Art. 8 EMRK (vgl. BVGE 2008/47 E. 4.1). Er umfasst in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner und in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Personen sowie deren minderjährige Kinder (vgl. Art. 1a Bst. e AsylV 1).

E. 4.3

Andere familiäre Beziehungen stehen nur in besonderen Fällen unter dem Schutz dieser Bestimmung. Hinsichtlich Beziehungen zwischen Verwandten ausserhalb der Kernfamilie, namentlich solchen von erwachsenen Kindern zu ihren Eltern oder Geschwistern, setzt die Berufung auf Art. 8 Abs. 1 EMRK voraus, dass sich die ausländische Person in einem besonderen, über die üblichen affektiven Bindungen hinausgehenden Abhängigkeitsverhältnis zum anwesenheitsberechtigten Elternteil beziehungsweise Geschwister befindet (vgl. BGE 147 I 268 E. 1.2.3; BGE 144 II 2 E. 6.1; Urteil des BGer 6B_108/2024 vom 1. Mai 2024 E. 4.5). Ein solches Abhängigkeitsverhältnis kann sich – unabhängig vom Alter – namentlich aus besonderen Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen wie bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten ergeben (vgl. BGE 145 I 227 E. 3.1; 120 Ib 257 E. 1e; Urteile des EGMR 23887/16 I.M. gegen die Schweiz vom 9. April 2019 Ziff. 62; 65550/13 Belli und Arquier-Martinez gegen die Schweiz vom 11. Dezember 2018 Ziff. 65). Die betroffene Person muss für die Bewältigung des täglichen Lebens auf fremde Hilfe

angewiesen sein, die sinnvollerweise nur von einem nahen Angehörigen geleistet werden kann (vgl. Urteile des BVGer F-162/2024 vom 16. Mai 2024 E. 2.3; F-2651/2020 vom 4. April 2023 E. 4.3). Dies kann auch in Situationen schwerer psychischer Störungen nach Traumata der Fall sein, in denen sich die Anwesenheit eines nahen Angehörigen als unerlässlich erweist, um eine gewisse psychische Stabilität zu gewährleisten und eine schwere Dekompensation auf Dauer zu vermeiden (vgl. Urteile des BVGer D-989/2023 vom 3. März 2023 E. 6.2.4; F-260/2021 vom 22. Juli 2021 E. 8.4 je m.w.H.). Eine lediglich moralische Unterstützung genügt hingegen nicht, um ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der Rechtsprechung zu begründen (Urteile des BVGer F-720/2023 vom 15. Mai 2024 E. 8.1; F-6545/2024 vom 18. März 2024 E. 4.3). Das besondere Abhängigkeitsverhältnis muss im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs bereits vorliegen (vgl. Urteile des BGer 2C_396/2021 vom 27. Mai 2021 E. 3.2; 2C_867/2016 vom 30. März 2017 E. 2.2).

F-263/2024 Seite 9

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin begehrt die Zuweisung an den Kanton C._____. Dort leben vier volljährige Brüder von ihr. Die Beschwerdeführerin und ihre vier Brüder bilden jedoch keine Kernfamilie. Die Beschwerdeführerin kann sich daher bezüglich der beantragten Kantonszuweisung nur dann auf den Grundsatz der Einheit der Familie berufen, wenn zwischen ihr und ihren im Kanton C._____ lebenden Brüdern ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der obenstehenden Erwägungen (E. 4.3) bestehen sollte.

E. 5.2

In der Beschwerdeschrift vom 9. Januar 2024 und der Beschwerdeergänzung vom 19. Februar 2024 bringt die Beschwerdeführerin diesbezüglich pauschal vor, dass sie auf ihre im Kanton C._____ lebenden Brüder angewiesen sei. Dieses unbelegte Vorbringen ist nicht ansatzweise geeignet, ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der obenstehenden Erwägungen (E. 4.3) zu begründen. Auch den vorinstanzlichen Akten ist keinerlei Hinweis auf ein solches zu entnehmen. Vielmehr gab die Beschwerdeführerin bei ihrer Anhörung am 14. Dezember 2023 selber an, dass es für sie keine Rolle spiele, ob sie in der Nähe zu ihren im Kanton C._____ lebenden Brüdern wohnen werde oder nicht (SEM-act. 12/14, pag. 11).

E. 5.3

Da das Verhältnis der Beschwerdeführerin zu ihren im Kanton C._____ lebenden Verwandten nicht in den Schutzbereich des Anspruchs auf Achtung des Familienlebens fällt, verletzt die angefochtene Verfügung vom 27. Dezember 2023 hinsichtlich der Kantonszuweisung den Grundsatz der Einheit der Familie nicht. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Wie aufgezeigt (vgl. obenstehend E. 3), litt die angefochtene Verfügung vom 27. Dezember 2023 jedoch im Zeitpunkt ihres Erlasses hinsichtlich der Kantonszuweisung an einem Verfahrensmangel. Dieser Mangel ist zwar geheilt (vgl. hierzu obenstehend E. 3.5 und 3.6). Aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin nur durch das Ergreifen eines

Rechtsmittels zu einem rechtskonformen Entscheid gelangt ist, darf ihr jedoch kein finanzieller Nachteil erwachsen, weshalb in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG in Verbindung mit Art. 6 Bst. b VGKE keine Verfahrenskosten zu erheben sind (vgl. EMARK

F-263/2024 Seite 10 2003 Nr. 5). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird damit gegenstandslos.

E. 6.2

Aufgrund des soeben Ausgeführten ist der Beschwerdeführerin trotz des Umstandes, dass sie im Beschwerdeverfahren letztlich mit ihren Rechtsbegehren nicht durchgedrungen ist, des Weiteren eine angemessene Parteientschädigung für die ihr aus der Beschwerdeführung aufgrund des festgestellten Verfahrensmangels erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen (vgl. BVGE 2008/47 E. 5). Diese ist aufgrund des hinreichend abschätzbaren Zeitaufwands ihres Rechtsvertreters für das vorliegende Verfahren betreffend Kantonszuweisung und der praxisgemässen Bemessungsfaktoren (Art. 8, Art. 10 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 VGKE) auf pauschal Fr. 250.– festzusetzen.

E. 7

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; vgl. Urteil des BGer 2C_610/2024 vom 4. Dezember 2024 E. 3.2 in fine). (Dispositiv nächste Seite)

F-263/2024 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.